

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1867.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. August 1867

17.

Rundmachung der k. k. küstentl. Statthalterei in Triest vom 20. August 1867,

betreffend einige Erleichterungen in dem Verkehre der Bewohner der Grenzdistricte gegen das Königreich Italien.

Die Bewohner der österreichischen Grenzbezirke, welche in Folge ihrer Geschäfte oder ihrer sonstigen Besitz- und Erwerbsverhältnisse auf einen häufigen Verkehr mit dem benachbarten Ausland angewiesen sind, können ausnahmsweise, ohne einer Reiseurkunde im Sinne der §§. 3, 9 und 10 der Verordnung vom 10. Mai 1867 (N. G. B. Nr. 80) zu bedürfen, mittelst eines Erlaubnißscheines von Seite der politischen Bezirksbehörde, der sie unterstehen, zum Ueberschreiten der Grenze ermächtigt werden.

Solche Erlaubnißscheine können jedoch nur von Personen erlangt werden, bei welchen das Bedürfniß erwiesen ist, und die in jeder Beziehung unbeanstandet sind.

Die Erlaubnißscheine sind in der Regel bloß für einen oder mehrere der gewöhnlichen Grenzübergänge, welche in dem Certificate genau zu bezeichnen sind, gültig, und werden mit entsprechender Rücksichtnahme auf die Nähe der Uebergänge von dem ständigen Aufenthaltsorte der Erlaubnißwerber und auf deren Bedürfnisse ausgefertigt.

Es kann übrigens den Grenzbewohnern auch gestattet werden auf Nebenwegen über die Grenze ein- und auszutreten, doch sind in diesem Falle diese Nebenwege mittelst genauer Bezeichnungen in den betreffenden Erlaubnißscheinen besonders ersichtlich zu machen.

Als Grenzbewohner ist derjenige zu betrachten, welcher im Grenzbezirke bis zu einer Entfernung von drei Meilen von der Grenze seinen ständigen Aufenthalt hat.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bach m. p.

18.

Rundmachung der k. k. küstl. Statthalterei vom 20. August 1867,

betreffend die Auflösung der Kriegeschäden-Erhebungs-Landes- und Bezirks-Commissionen.

Die in Folge Allerhöchster Entschliefung vom 10. September 1866 eingesetzten Kriegeschäden-Erhebungs-Landes- und Bezirks-Commissionen werden nach Beendigung ihrer Aufgabe hiermit in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschliefung vom 30. Juli l. J., mitgetheilt mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August l. J. Z. 3878, aufgelöst.

Die in Kriegeschäden-Angelegenheiten noch vorkommenden Geschäfte werden gleichzeitig an die ordentlichen Behörden, nämlich an die küstenländische Statthalterei und an die k. k. Bezirksämter zur Austragung überwiesen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bach m. p.